

Nr. 125.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 27. Oktober

1916.

Bekanntmachung.

Die Magistrate, sowie die Herren Bürgermeister des Kreises haben gemäß Artikel 42, Ziffer 11 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz nach Fertigstellung der Steuerlisten mit Einsendung des Voreinschätzungsmaterials ein namentliches Verzeichnis derjenigen Steuerpflichtigen unter eingehender Begründung des Vorschlags hierher einzureichen, von welchen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1917 eine Steuer-Erklärung zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark nicht veranlagt waren.

Es sind vorzugsweise nur solche Personen in Vorschlag zu bringen, bei denen es sich um Einkommen aus Kapitalvermögen handelt.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 10. 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

J. B.: v. Bernus. Königlich Landrat.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Okt. 1916.

An die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen des Kreises.

Nach Beendigung der möglichst zu beschleunigenden Vorarbeiten durch den Gemeindevorstand ist die Voreinschätzung zur Einkommensteuer herbeizuführen.

Die Herren Vorsitzenden haben das gesamte Veranlagungsmaterial zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen und hierauf die Voreinschätzungskommission zusammen zu berufen.

In der Einladung zu den Sitzungen, welche gegen Empfangsbescheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes durch die Post zu geschehen hat, ist der Gegenstand des Geschäfts z. B. Vornahme der Einkommensteuer Voreinschätzung pro 1917 kurz zu bezeichnen.

Vor Beginn der Verhandlungen sind die neu eingetretenen Mitglieder mittels Handschlags an Eidesstatt darauf zu verpflichten, daß sie bei den Kommissionshandlungen ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, sowie die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Ueber diese Verpflichtung ist eine Verhandlung aufzunehmen.

Wegen der sonstigen Geschäftsleitung verweise ich auf Art. 75 bis 77 der Ausf.-Anw. zum Einkommensteuergesetz.

Die Voreinschätzungskommission prüft die vorzulegenden Vorarbeiten des Gemeindevorstandes namentlich auch darauf hin, ob das Personenverzeichnis (Muster 6) vollständig ist und ob aus demselben alle Steuerpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mark in die Steuerlisten (Kartenblätter) aufgenommen sind. Hierbei sowie bei der Prüfung der in die letztere eingetragenen Nachrichten müssen die Ergebnisse der letzten Veranlagung und der gegen dieselben eingelegten Rechtsmittel sorgfältig verglichen werden.

Auf Grund dieser Prüfung, der sonst etwa angestellten Ermittlungen und ihrer eigenen Kenntnis der Verhältnisse und Personen hat die Voreinschätzungskommission den Inhalt der Steuerliste (Kartenblätter) zu vervollständigen und zu berichtigen.

Bei der Schätzung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen, sowie wegen der zuverlässigen Abzüge sind die in den Artikeln 3—25 angegebenen Grundsätze zu beachten.

Die Schätzungen müssen mit der größten Sorgfalt erfolgen, damit begründete Berufungen und Einsprüche vermieden werden.

Jede Höhererschätzung gegen das Vorjahr ist zu begründen. Sind wie z. B. bei dem gewerblichen Einkommen bei einem Steuerpflichtigen mehrere Betriebe (Werkerei, Wirtschaft, Fuhrwerksbetrieb etc.) vorhanden, so ist das Einkommen aus jedem Betriebe besonders zu schätzen.

Stellt sich bei der Sitzung heraus, daß Steuerpflichtige, welche seither mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt waren, ein 3000 Mark übersteigendes Einkommen haben, so sind diese Personen unter Angabe der Nummer der Steuerliste in eine besondere Nachweisung aufzunehmen, welche mir mit den Voreinschätzungsarbeiten vorzulegen ist.

Alle bis zum Tage der Voreinschätzung eingegangenen Vohnnachweise sind genau zu beachten. Später noch eingehende Vohnbescheinigungen sind gesammelt zum 1. Dezember 1916, 2. Januar und 2. Februar 1917 hierher einzusenden.

Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 3—7 aufgerechnet.

Am Schlusse ist eine Zusammenstellung über die einzelnen Seitensummen vorzubereiten, und das Ergebnis der Spalten 4 bis 7 einzutragen und aufzurechnen.

Änderungen in den Steuerlisten durch die Voreinschätzungskommission haben mit blauer Tinte zu geschehen.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Bernus.

Königlicher Landrat.

Bad Homburg v. d. H., den 20. Oktober 1916.

An die Gemeindevorstände des Kreises.

Betrifft Veranlagung zur Staatseinkommensteuer (Art. 49 Ziffer 1 der Ausf.-Anw. vom 25. Juli 1906.)

Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommenverhältnisse der in dem Verzeichnisse Muster 6 Artikel 41 aufgeführten Personen in Betracht kommen, hat der Gemeindevorstand möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und zu sammeln.

Zu diesem Zwecke ist er auch befugt, mit den Steuerpflichtigen in Verbindung zu treten und sie in geeigneter Weise über die für die Veranlagung wesentlichen Punkte zu befragen. Eine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Auskunftserteilung zum Zwecke der Staatseinkommensteuer besteht aber gegenüber dem Gemeindevorstand nicht; die bezüglich Anfragen hierüber dürfen keinen Zweifel lassen und müssen daher folgende dem Muster 14 (Seite 145 der Anweisung des Finanzministers vom 25. Juli 1906) entsprechende Fassung erhalten:

Gemeinde den 1916.

Um ihre zutreffende Veranlagung der Einkommensteuer herbeizuführen ist

die Beantwortung der nachstehenden Fragen eine Auskunft über nachstehende Punkte

wünschenswert.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung liegt Ihnen für jetzt nicht ob; diese würde jedoch insofern Ihrem eigenen Interesse entsprechen, dadurch unter Umständen einer irrtümlichen Veranlagung und den hieraus erwachsenden Weiterungen vorgebeugt wird.

Falls eine Antwort bis zum nicht eingeht, wird angenommen, daß Sie eine solche nicht erteilen wollen.

Sollten Sie die mündliche Verhandlung vorziehen, so ist der Unterzeichnete zu derselben bereit.

Der Bürgermeister.

N.

Vorstehende Bestimmungen ersuche ich bei Ausstellung der Steuerlisten zu beachten.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Bernus.

Königlicher Landrat.

Bad Homburg v. d. H., den 20. 10. 1916.

An die Gemeindevorstände und deren Stellvertreter des Kreises.

Die Königliche Regierung, Abteilung für die direkte Steuern etc. zu Wiesbaden, hat bestimmt, daß die Einträge in die Kartenblätter in den vereinigten Voreinschätzungsbezirken durch die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen und soweit letztere als Gemeindevorstände in Betracht kommen, ebenso wie die diesbezüglichen Eintragungen in den selbständigen Voreinschätzungsbezirken durch die betreffenden Bürgermeister-Stellvertreter zu bewirken sind.

Ich ersuche daher die Herren Bürgermeister, die auf die eigene Personen bezüglichen Angaben in den Kartenblättern bezw. Gemeindesteuerliste zu unterlassen und veranlasse diejenigen der vereinigten Voreinschätzungsbezirke, die letzteren nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, Hausliste pp.) nach Eintragung der Steuermerkmale der in der Gemeinde vorhandenen Steuerpflichtigen sofort den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommission behufs Eintragung der Besteuerungsmerkmale zu übersenden.

Die Bürgermeister der selbständigen Voreinschätzungsbezirke haben vor Eintragung der Steuermerkmale der übrigen Steuerpflichtigen dem Bürgermeister-Stellvertreter behufs Eintragung ihrer Besteuerungsmerkmale die Liste pp. vorzulegen.

Da eine zutreffende Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gemeindevorstände besonders wichtig ist, ersuche ich die mit der Eintragung beauftragten Personen, nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren und etwaige Unklarheiten bei mir zur Sprache bringen.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Obertaunuskreises.

J. B.: v. Bernus. Königlich Landrat.

Personenverzeichnisses zugleich auch Gemeindefestsetzung in der feststehenden Weise auszufüllen. In das Personenverzeichnis sind alle Personen, auch die 3. St. im Felde stehenden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Hiernach sind diejenigen Personen, die sich nur vorübergehend aufhalten, nicht aufzunehmen; es zählen auch hierzu die Fabrikarbeiter, die die Woche hindurch in den Fabriken arbeiten, aber nur eine Schlafstelle haben und Samstags oder Sonntags regelmäßig nach ihrem auswärtigen Wohnort zurückkehren.

Nach Fertigstellung des Personenverzeichnisses ersuche ich sofort die Ausfüllung der bereits übersandten Kartenblätter zu bewirken. Für sämtliche Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 und einem Vermögen von mehr als 6000 Mark ist ein Kartenblatt auszufüllen, einerlei ob die Veranlagung steuerfrei nach einem Einkommen bis 3000 Mark oder nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zu erfolgen hat.

In den Kartenblättern der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark sind sämtliche Spalten ebenso auszufüllen, wie für diejenigen Steuerpflichtigen, die mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. zu veranlagten sind. Die Ausfüllung hat durch die Herren Bürgermeister mit Beistift zu erfolgen. Diese Kartenblätter sind der Voreinschätzungs-Kommission nicht zugänglich zu machen.

Nach genauer Ausfüllung sind die Kartenblätter alphabetisch nach dem Zunamen der einzelnen Steuerpflichtigen zu ordnen und in dieser alphabetischen Reihenfolge in die Staatssteuer-Kontrollliste einzutragen. Die alphabetisch geordneten Namen sind in dieser Reihenfolge in der Staatssteuerliste fortlaufend zu nummerieren und nachdem dieses geschehen, ist die laufende Nummer in das bezügl. Kartenblatt einzutragen, sodass die laufende Nummer des Kartenblattes mit derjenigen der Steuerliste übereinstimmt.

In der Staatssteuerliste sind nur die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.

In Spalte 1 ist die Angabe des Vorjahres mit roter Tinte nicht zu unterlassen.

In der Staatssteuerrolle sind sämtliche Personen in derselben Reihenfolge einzutragen, wie in die Staatssteuerliste also auch alphabetisch.

Die 1. Abt. ist in der Rolle einzutragen.

Bei der Aufstellung des Veranlagungsmaterials für das Steuerjahr 1917 sind die nachstehenden neuen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 genau zu beachten:

- § 9 (früher § 10). Die Veranlagung der physischen Personen erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, also bei der Veranlagung für 1917 nach dem Ergebnisse des Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, legt ein Ergebnis des Vorjahres mithin nicht vor so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird. Ausgenommen hiervon ist nur der Geschäftsgewinn aus Handel, Gewerbe und Bergbau sowie der Ertrag der Land- und Forstwirtschaft, wenn Geschäftsbücher nach den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches geführt werden. Die Veranlagung erfolgt alsdann, wie bisher, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Wirtschaftsjahre (Betriebsjahre). Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.
- § 5 (früher 6). Von der Besteuerung sind neu ausgeschlossen:
Abs. 3. Das Militäreinkommen derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere und Gemeine ausgeworfene Dienstestommen beziehen. Abs. 5. Die Pensionserhöhungen und Versorgungszulagen auch der Friedensinvaliden. Abs. 6. Die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen.
Abs. 7. Die Zinsen der bei landwirtschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds, soweit die Erhebung dieser Fonds unzulässig ist.
- § 8 (früher 9). Von dem Rohertrage sind neu in Abzug zu bringen.
1. Abs. 1. Die von den Grundbesitzern zu errichtenden Beiträge zur öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind. Abs. 3. Die von dem Grundeigentum, dem Gewerbebetriebe und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer. Abs. 5. Die Beiträge zu den Berufskammern.
2. Von dem Gesamteinkommen sind neu in Abzug zu bringen: § 8 2
Abs. 2. Die auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhenden Renten und dauernden Pensionen, Abs. 4 Versicherungsprämien für die Versicherung eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen — nicht aber andere Personen, — für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall sog. abgekürzte Lebensversicherung — nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen. Die von dem Steuerpflichtigen zusammen für sich und seine nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen zu zahlenden Versicherungsprämien sind jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 600 Mk. abzugsfähig. Abs. 5. Die auf Grund richterlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbe-

Personenverzeichnisses zugleich auch Gemeindefestsetzung in der feststehenden Weise auszufüllen. In das Personenverzeichnis sind alle Personen, auch die 3. St. im Felde stehenden, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, d. h. eine Wohnung unter Umständen inne haben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Hiernach sind diejenigen Personen, die sich nur vorübergehend aufhalten, nicht aufzunehmen; es zählen auch hierzu die Fabrikarbeiter, die die Woche hindurch in den Fabriken arbeiten, aber nur eine Schlafstelle haben und Samstags oder Sonntags regelmäßig nach ihrem auswärtigen Wohnort zurückkehren.

Nach Fertigstellung des Personenverzeichnisses ersuche ich sofort die Ausfüllung der bereits übersandten Kartenblätter zu bewirken. Für sämtliche Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 und einem Vermögen von mehr als 6000 Mark ist ein Kartenblatt auszufüllen, einerlei ob die Veranlagung steuerfrei nach einem Einkommen bis 3000 Mark oder nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark zu erfolgen hat.

In den Kartenblättern der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark sind sämtliche Spalten ebenso auszufüllen, wie für diejenigen Steuerpflichtigen, die mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. zu veranlagten sind. Die Ausfüllung hat durch die Herren Bürgermeister mit Beistift zu erfolgen. Diese Kartenblätter sind der Voreinschätzungs-Kommission nicht zugänglich zu machen.

Nach genauer Ausfüllung sind die Kartenblätter alphabetisch nach dem Zunamen der einzelnen Steuerpflichtigen zu ordnen und in dieser alphabetischen Reihenfolge in die Staatssteuer-Kontrollliste einzutragen. Die alphabetisch geordneten Namen sind in dieser Reihenfolge in der Staatssteuerliste fortlaufend zu nummerieren und nachdem dieses geschehen, ist die laufende Nummer in das bezügl. Kartenblatt einzutragen, sodass die laufende Nummer des Kartenblattes mit derjenigen der Steuerliste übereinstimmt.

In der Staatssteuerliste sind nur die Spalten 1 bis 5 auszufüllen.

In Spalte 1 ist die Angabe des Vorjahres mit roter Tinte nicht zu unterlassen.

In der Staatssteuerrolle sind sämtliche Personen in derselben Reihenfolge einzutragen, wie in die Staatssteuerliste also auch alphabetisch.

Die 1. Abt. ist in der Rolle einzutragen.

Bei der Aufstellung des Veranlagungsmaterials für das Steuerjahr 1917 sind die nachstehenden neuen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 genau zu beachten:

- § 9 (früher § 10). Die Veranlagung der physischen Personen erfolgt nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, also bei der Veranlagung für 1917 nach dem Ergebnisse des Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916. Besteht eine Einkommensquelle für den Steuerpflichtigen noch nicht so lange Zeit, legt ein Ergebnis des Vorjahres mithin nicht vor so ist der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend, d. h. es tritt Schätzung desjenigen Ertrages ein, den diese Einkommensquelle im Steuerjahre voraussichtlich ergeben wird. Ausgenommen hiervon ist nur der Geschäftsgewinn aus Handel, Gewerbe und Bergbau sowie der Ertrag der Land- und Forstwirtschaft, wenn Geschäftsbücher nach den Vorschriften der §§ 38 ff. des Handelsgesetzbuches geführt werden. Die Veranlagung erfolgt alsdann, wie bisher, nach dem Durchschnitt der letzten 3 Wirtschaftsjahre (Betriebsjahre). Die nach dem früheren Rechte in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.
- § 5 (früher 6). Von der Besteuerung sind neu ausgeschlossen:
Abs. 3. Das Militäreinkommen derjenigen Offiziere, die das im Etat für Unteroffiziere und Gemeine ausgeworfene Dienstestommen beziehen. Abs. 5. Die Pensionserhöhungen und Versorgungszulagen auch der Friedensinvaliden. Abs. 6. Die aus einer Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen.
Abs. 7. Die Zinsen der bei landwirtschaftlichen und anderen öffentlichen Kreditinstituten angesammelten Amortisationsfonds, soweit die Erhebung dieser Fonds unzulässig ist.
- § 8 (früher 9). Von dem Rohertrage sind neu in Abzug zu bringen.
1. Abs. 1. Die von den Grundbesitzern zu errichtenden Beiträge zur öffentlichen Be- und Entwässerungsverbänden, sowie zur Unterhaltung von solchen Wasserläufen, für welche besondere Gesetze zur Verhütung von Hochwassergefahren erlassen worden sind. Abs. 3. Die von dem Grundeigentum, dem Gewerbebetriebe und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalsteuern bis zur Höhe der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude und Gewerbesteuer. Abs. 5. Die Beiträge zu den Berufskammern.
2. Von dem Gesamteinkommen sind neu in Abzug zu bringen: § 8 2
Abs. 2. Die auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhenden Renten und dauernden Pensionen, Abs. 4 Versicherungsprämien für die Versicherung eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen — nicht aber andere Personen, — für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall sog. abgekürzte Lebensversicherung — nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen. Die von dem Steuerpflichtigen zusammen für sich und seine nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltsangehörigen zu zahlenden Versicherungsprämien sind jedoch nur bis zum Gesamtbetrage von 600 Mk. abzugsfähig. Abs. 5. Die auf Grund richterlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbe-

Nach Aufstellung der Kartenblätter sind die Spalten 8—12 a des Personenstandsverzeichnisses auszufüllen.

Auf die Ausfüllung der Spalte 1b mache ich aufmerksam.

Ferner bestimme ich hiermit, daß den bis zur Ablieferung des neuen Voreinschätzung-Materials noch vorzulegenden Abgangskontrollauszügen, die Kartenblätter der innerhalb Preußens bis zum 16. Oktober verzogenen Gensiten beizulegen sind.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Overtaunuskreises.

J. B.: v. Bernus.
Königlicher Landrat

Bad Homburg v. d. H., den 21. September 1916.

Es ist bereits früher wiederholt darauf hingewiesen worden, daß alle Zurückstellungs-, Beförderung- und Beurlaubungsgesuche durch das zuständige Bürgermeisterrat bei mir, dem Zivilvorsitzenden der Erlasskommission, einzureichen sind.

In vielen Fällen wurde dies nicht beachtet und wurden die Gesuche dem stellv. Generalkommando oder Truppenteil direkt vorgelegt.

Ein solches Verfahren schädigt die Gesuchsteller, da die Erledigung unnötig in die Länge gezogen wird.

Aus diesen Gründen wird wiederholt ersucht, sämtliche Gesuche beim zuständigen Bürgermeisterrat abzugeben. Es ist dringend notwendig, daß die Gesuchsteller ihren Namen und Wohnsitz deutlich bezeichnen und bei eingestellten Leuten den Truppenteil richtig angeben. Bei Gesuchen um Zurückstellung noch nicht Eingestellter ist Geburtsdatum und Militärverhältnis (Unausgebildeter Landsturm, ehemaliger dauernd Untauchtlicher, gedient von . . . bis . . . usw.) genau anzugeben.

Die Erinnerung von Gesuchen, oder die Einreichung eines zweiten Gesuches, bevor über das erste entschieden ist, ist in den meisten Fällen zwecklos und kann nicht empfohlen werden. Alle Gesuche werden als Eilfachen behandelt, verlangen aber zur Erledigung, da alle in Betracht kommenden Behörden gehört werden müssen, eine bestimmte Zeit.

Endlich ist, wenn mehrere Leute reklamieren werden sollen, nicht für jeden besonders, sondern für alle zusammen ein Gesuch einzureichen, diesem Gesuche sind dann aber nach Truppenteilen oder Bezirkskommandos getrennte Listen beizufügen.

Bei Gesuchen um weitere Zurückstellung oder Beurlaubung ist Datum und Nummer der ersten Zurückstellungsverfügung und die Behörde, die dieselbe erteilt hat, anzugeben, wenn der Bescheid selbst nicht beigelegt wird.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die eingehenden Gesuche in vorstehendem Sinne nachzuprüfen und über die Notwendigkeit und Dringlichkeit ein ausführliches Gutachten zu erstatten.

Dabei ist zu beachten, daß für alle Entscheidungen in erster Linie die Sicherung des Heeresbedarfes ausschlaggebend ist. Es muß unbedingt daran festgehalten werden, daß die Zurückstellung kriegsverwendungsfähiger Personen nur in den allerdringendsten Fällen ausgesprochen werden kann, und daß auch solche Leute bei denen diese Voraussetzung nicht zutrifft, nur dann zurückgestellt werden können, wenn das öffentliche und volkswirtschaftliche Interesse wesentlich höher ist, wie die militärische Verwendungsfähigkeit des Reklamierten.

An Stelle weiterer Ausführung wird auf das Ihnen in den nächsten Tagen zugehende Merkblatt, das den weitesten Kreisen zugänglich zu machen ist, hingewiesen.

Ueberhaupt ist der Inhalt vorstehender Bekanntmachung des öfteren in ordnungsgemäßer Weise bekannt zu geben.

Der Zivilvorsitzende der Erlass-Kommission.
J. B.: Bernus.

Das Kreiskomitee vom Roten Kreuz

richtet an die Einwohner von Homburg die herzlichste Bitte, auch in diesem Jahre zu helfen

unseren tapferen Truppen

im Felde eine

Weihnachtsfreude

zu machen.

Es sollen wieder Kisten hinausgeschickt werden, je für 250 Mann.

Das Rote Kreuz in Wiesbaden hat es übernommen, die Kisten für den ganzen Regierungsbezirk einheitlich auszustatten. Wir bitten deshalb nicht um bestimmte Gegenstände, sondern um

Geldspenden

die es uns ermöglichen, einen größeren Beitrag nach Wiesbaden zu überweisen. Von den auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, ausschließlich Frankfurt a. M., entfallenden 450 Einheitskisten zu je 340 Mark hat das Kreiskomitee vom Roten Kreuz für die Stadt Wiesbaden 250 Kisten fest übernommen, sodaß von dem Roten Kreuz in den Landkreisen zusammen noch 200 Kisten gestellt werden müssen.

Wir hoffen, daß die Opferfreudigkeit unserer Mitbürger

uns in die Lage setzt, uns mit einer größeren Summe an diesem schönen Werk zu beteiligen.

Wir bitten, die Geldbeträge bis zum **5. November** bei der **Landesbank** auf Conto : „Weihnachtskisten“ einzuzahlen.

Das Kreiskomitee
vom Roten Kreuz.

Der Vorstand des Zweigvereins
Baterl. Frauenvereins.

Fleischration und Ausgabe der Fleischkarte.

Die Ration an frischem Fleisch für die Woche vom 23. Oktober wird auf 100 Gramm festgesetzt, mithin sind, falls die Ration beansprucht wird, 4 Scheine an den Metzger abzugeben. Karteninhaber verbleibenden Scheine können gemäß unserer Ermächtigung vom 20. ds. Mts. benutzt werden entweder zur Entnahme von Fleischkonserven, Wurst, Speck, Wildpret oder Hühnern, oder zum Verzehr von Fleisch in Wirtschaften.

Die **Fleischkarte** für die Zeit vom 30. Oktober bis 26. November 1916 kann am **Samstag, den 28. ds. Mts.** bei der Fleischkarte bei den Metzger in Empfang genommen werden gegen **Rückgabe der Stammeinkaufskarte**, welche mit dem Namen des Berechtigten versehen sein muß für die Zeit vom 2. — 29. Oktober nebst etwa übrig gebliebenen Abschnitten. Ohne die Stammeinkaufskarte wird keine neue Fleischkarte ausgestellt.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27. Oktober 1916.

Der Magistrat
[Lebensmittelversorgung]

Sammlung von Obstkernen.

Alle, die mit der Ablieferung ihrer Obstkerne noch im Rückstand sind, bitten wir dieselben bis zum **1. November im Kreisamt** abzugeben.

Der Vorstand des Vaterl. Frauenvereins

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 19. Sonntag n. Trinitatis, den 29. Oktober

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen.

(Jac. 5, 13—16).

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst

Herr Dekan Holzhausen.

Abends 5 Uhr 30 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

(Jac. 5, 19—20).

Mittwoch, den 1. November, abends 8 Uhr 30 Min.: Kirchl. Gemeinschaft. Kirchensaal 3.

Donnerstag, den 2. Novbr., abends 8 Uhr 30 Min.: Kriegsbefreiung mit Mahlsfeier.

Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Kirche.

Am 19. Sonntag n. Trinitatis, den 29. Oktober

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 1. November, abends 8 Uhr 30 Min.:

Kriegsbefreiung mit Mahlsfeier.

Herr Pfarrer Wenzel.

Und dann Nachmittags der Aufstieg zu dem Artillerie-
beobachter. Eineinhalb Stunden Kletterei im schreck-
bedeckten Warde. Und von der freien Höhe der Blick über
die weißen Welten. Unten im Tale liegt das von tausend
Wunder zerstreute Dorf. Dort und im engen Kreise dieses
Dorfes sitzt der Kumone noch. Aber unsere Geschichte lassen
nach ihm, und seine Tage sind gezählt. (A.)